

— die personellen Voraussetzungen der Schuld des Mittäters bei dem zu Verhaftenden.

Wird dem zu Verhaftenden **Beihilfe** zu einer vom Täter begangenen Straftat zur Last gelegt, so muß sich der dringende Tatverdacht erstrecken auf

- die Hilfeleistung, durch die der Gehilfe (im Zeitraum der Vorbereitung bis zur Beendigung der Haupttat) die Ausführung der Straftat unterstützt hat, ohne jedoch selbst an der Ausführung teilgenommen zu haben, oder auf den nach Beendigung der Straftat geleisteten Beistand, der vor der Durchführung der Tat zugesagt worden war;
- den Vorsatz des Gehilfen, dem Täter bei der Tatausführung durch sein Verhalten Unterstützung zu gewähren;
- das Subjekt des Gehilfen als einer zurechnungsfähigen, erwachsenen bzw. schuldfähigen jugendlichen Person, für die keine besondere Täterqualifikation erforderlich ist.

3.2.4. Zusammenfassende Kennzeichnung der vom dringenden Tatverdacht widergespiegelten Beweislage im Ermittlungsverfahren

Dringende Verdachtsgründe liegen im Ermittlungsverfahren vor, wenn

- die bisherige Untersuchung eines Ereignisses zu Erkenntnissen über strafrechtlich erhebliche Tatsachen geführt hat, die nicht durch andere während der gleichen Untersuchung erarbeitete Erkenntnisse über strafrechtlich erhebliche Tatsachen oder durch logische Erwägungen über den strafrechtlich erheblichen Sachverhalt widerlegt worden sind, wobei die Wahrheit der Erkenntnisse im Wege einer gesetzlichen und unvoreingenommenen Beweisführung bestätigt wurde;
- die so festgestellten Tatsachen zwar nur einen Teil der zum strafrechtlich relevanten Sachverhalt der Strafsache gehörenden Tatsachen bilden, aber doch solche Tatsachen sind, die in ihrer bisherigen Gesamtheit mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf hinweisen, daß die den Gegenstand des Verfahrens bildende Straftat begangen (beendet oder vollendet oder strafbar versucht oder strafbar vorbereitet) wurde;
- die beim derzeitigen Stand der Ermittlungen festgestellten Tatsachen die durch hohe Wahrscheinlichkeit charakterisierte Schlußfolgerung ergeben, daß der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer der ihm zur Last gelegten (beendeten oder vollendeten oder strafbar versuchten oder strafbar vorbereiteten)